

Begründung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Großenaspe Für das Gebiet

**„Gemarkung Brokenlande westlich der L 319 (Hamburger
Chaussee), südlich der L 260 (Brokenlander Straße)“**

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15**
- 2. Übergeordnete Planungsvorgaben**
- 3. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 4. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 5. Planungsinhalt**
- 6. Umweltbericht**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Kosten**
- 9. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15

Die Gemeinde Großenaspe hat am 24.11.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Der Planbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet – Biogasanlage – dargestellt. Der Bebauungsplan ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nach der derzeitigen Planung wird die Erweiterung, inklusive der Gasaufbereitung im 3. oder 4. Quartal 2010 in Betrieb gehen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Großenaspe liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Großenaspe im Stadt- und Umlandverband der Stadt Neumünster.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Großenaspe zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum (des Regionalplans) 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine

Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes in einer Entfernung von ca. 1,0 km südöstlich des Ortsteiles Brokenlande. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,2 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1000 und dem Übersichtsplan M 1: 20.000.

4. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

In der Gemarkung Brokenlande westlich der L319 (Hamburger Chaussee), südlich der L260 (Brokstedter Straße) auf dem Gelände des Gartenbaubetriebes Gosau (Flur 32, Flurstück 25/10) sind auf der Grundlage der bereits seit 2007 rechtskräftigen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Biogasanlagen errichtet worden. Die Biogasanlagen produzieren jeweils eine Leistung von 500 kW_{el}.

Insgesamt wird am Standort derzeit 1 MW_{el} Strom und ca. 1 MW_{th} Wärme produziert. Ein erheblicher Teil der produzierten Wärme (bis zu 800 kW_{th}) wird dem benachbarten Gartenbaubetrieb zur Beheizung des Gewächshauses zur Verfügung gestellt. Der produzierte Strom wird in das Stromnetz der Stadtwerke Neumünster eingespeist.

Der Standort soll in mehreren Stufen ausgebaut bzw. erweitert werden, um die in der Region anfallende Biomasse verwerten zu können. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Trennung der Erweiterungsstufen werden für jede Stufe gesonderte Anträge gestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 soll die erste Ausbaustufe realisiert werden. Hier soll die bestehende Biogasanlage zum Zwecke der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz erweitert werden. Die Leistung der Anlage soll von derzeit rd. 210 Nm³/h Rohbiogas auf insgesamt 900 Nm³/h gesteigert

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

werden. Das zusätzlich produzierte Biogas entspricht umgerechnet einer elektrischen Nennleistung in einem Blockheizkraftwerk von ca. 2,0 MW elektrischem Strom. Aufgrund des mit der Ausbaustufe verbundenen Qualitätsumschwunges, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geboten.

5. Planungsinhalt.

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die nachwachsenden Rohstoffe werden von der Silageplatte mit einem Radlader in zwei Feststoffeinträge eingefüllt. Das Schüttgut wird über Förderschnecken in die zwei Fermenter gefördert. Der Eintrag erfolgt unter dem Flüssigkeitspegel im Fermenter, so dass der Eintrag völlig gasdicht und geruchlos stattfindet.

Im Fermenter entsteht bei 39°C unter anaeroben Bedingungen Biogas, welches im Wesentlichen aus 54% Methan und 45% Kohlendioxid besteht. Ein Teil des produzierten Biogases (etwa 210 Nm³/h) wird zu dem bereits bestehenden 500 kWel BHKW geleitet und dort zu Strom und Wärme umgewandelt.

Der wesentlich größere Teil des zusätzlich produzierten Biogases (etwa 690 Nm³/h) wird einer Gasaufbereitung zugeführt. In der Gasaufbereitung wird im Wesentlichen das Kohlendioxid vom Biogas getrennt, so dass als Produktgas „Biomethan“ mit einem Methangehalt von >97% entsteht. Das Biomethan wird zu einer Einspeisestation geleitet, welche etwa 1,1 km südlich der Anlage direkt an der PN84 Gasleitung der E.ON Hanse liegt. Dort wird das Biomethan auf den Druck, Geruch und Brennwert des Erdgases in der Gasleitung angepasst und als „Austauschgas“ in die Gasleitung eingespeist.

Nach Ausbau der Biogasanlage werden 900 Nm³/h Biogas produziert, was in etwa einer elektrischen Leistung von 2 MW entspricht.

Für die Gasaufbereitung wird elektrische Energie benötigt. Aus dem Aufbereitungsprozess kann Wärme ausgekoppelt werden, mit der das Glashaus

geheizt werden kann. Auch kann dem Glashaus das abgeschiedene CO₂ als Dünger zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Rohstoffversorgung

In der Region Brokenlande ist ausreichend Biomasse verfügbar um die Leistung der bestehenden Biogasanlage deutlich zu steigern. Als Substrate werden die nachwachsen Rohstoffe Mais (28.000 t/a), Gras (5000 t/a), Hühnerkot (1.000t/a) und Gülle (10.000t/a) eingesetzt. Lieferverträge liegen bereits vor. Im Vergleich zur Ist Situation vergrößert sich der Maisbedarf um 15.000 t/a und der Grassilagebedarf um 1500 t/a. Durch den Mehrbedarf vergrößert sich die notwendige Anbaufläche, bei einem gemittelten Ertrag von ca. 42t/ha für den Mais, um ca. 350 ha.

Das Verkehrsaufkommen erhöht sich um ca. 600 Fahrten zum Anlagenstandort. Diese konzentrieren sich auf den Erntezeitraum Anfang Herbst.

5.3 Bauliche Anlagen

Um den geplanten Qualitätsumschwung der bestehenden Anlage zu ermöglichen muss der Standort um drei Bausteine erweitert werden. Hierbei handelt es sich zum einen um einen Feststoffeintrag (42 qm), einen Nachgärfermenter (804 qm), einen Gärrestetank (28 qm) und eine Gasaufbereitung (128qm). Weitere bauliche Anlagen sind im Zuge des 1. Bauabschnittes der Erweiterung nicht vorgesehen. Zzgl. der erforderlichen Zufahrtswege kommt es durch den Bebauungsplan zu einer Mehrversiegelung von 1267 qm.

5.4 Festsetzungen

Entsprechend der gegebenen und geplanten Nutzung erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Im Rahmen der Zweckbestimmung werden hiermit typischerweise verbundenen Anlagen als zulässig festgesetzt. Entsprechend der bestehenden und geplanten Bebauung wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt und das Baufeld so gewählt, dass die zusätzlichen hochbaulichen Anlagenkomponenten realisiert werden können. Als Begrenzung des Nutzungsmaßes erfolgt die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe.

5.5 Immissionsschutz

Die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt nach den neuesten technischen Richtlinien. Die nächstgelegene nicht betriebliche Wohnbebauung befindet sich südlich des Emissionsschwerpunktes, in einer Entfernung von ca. 300,00 m. Die Biogasanlage führt zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits jetzt vorhandenen Belastung, wie sie durch den bestehenden Gartenbaubetrieb, die bereits bestehende Biogasanlage und die Autobahn gegeben ist. Die Geräuschemissionen der Gasaufbereitung werden durch eine Schalldämmung stark minimiert. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Gartenbaubetriebes. Durch die Anlage kommt es zu keiner unzulässigen Lärm- oder Geruchsbelästigung der umliegenden Nutzung. Im Rahmen der Genehmigung der bestehenden Biogasanlage wurde durch ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen, dass die Grenzwerte der TA Lärm bei weitem unterschritten werden. Die Mehrbelastung durch den Ausbau entsteht vornehmlich durch die vermehrten Zu- und Abfahrten während der Erntezeit.

Erschließung

Die Verkehrsanbindung und Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandene öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen. Die verkehrliche Mehrbelastung kann durch die bestehende Erschließung mühelos aufgenommen werden. Auf dem Grundstück wird eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge geschaffen, diese wird dauerhaft frei gelassen. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 260 und 319 dürfen nicht angelegt werden.

6. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

a) Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Derzeitige Nutzung/ Vegetation

Das Plangebiet ist durch die bestehende Biogasanlage und die anliegende Großgärtnerei vorgeprägt. Der Planungsraum besteht aufgrund der Baumaßnahmen der bereits bestehenden Anlage zum überwiegenden Teil aus Rohboden (Sand). Gehölze befinden sich nur in Form eines neu angelegten Knicks im Osten des geplanten Standortes. Gewachsene Gehölzstrukturen befinden sich lediglich entlang der Flurstücksgrenzen im Westen und Norden außerhalb des Planbereiches. Auf der

zu bebauenden Fläche wird zurzeit eine, aus den vorangegangenen Bauarbeiten entstandene Bodenmiere, mit sporadischem Bewuchs, gelagert.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt sandiger Lehm vor. Dies gilt auch für die Flächen auf denen die nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Bodenfruchtbarkeit ist unterdurchschnittlich. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit und die Filterwirkung sind durchschnittlich.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Großenaspe liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 1,50 m unter Flur. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine durchschnittliche Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes durchschnittlich durchlässig ist. Die Niederschläge versickern weitgehend auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Biogasanlage und der angrenzenden Großgärtnerei und der Autobahn, der L 260 und L 319 wirken viele Störfaktoren auf das Plangebiet ein. Die Nutzung ist intensiv. Eine Begleitflora fehlt weitestgehend. Aufgrund der intensiven Nutzung, der bestehenden baulichen Prägung, naturferne sowie Strukturarmut, ist das Arteninventar im Untersuchungsraum auf störungsempfindliche Allerweltsarten begrenzt. Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung nicht beobachtet werden. Dies gilt nicht für die das Plangebiet begrenzenden Knicks. Dieser dient als Nist-, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Vogelarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Ortsranderholung

Der Planbereich ist durch die bestehende Bebauung (Biogasanlage und Gärtnerei) und die nahe Autobahn stark anthropogen vorgeprägt. Im Hinblick auf die Ortsranderholung besteht aufgrund nicht vorhandener fußwegiger Verbindungen und der gegebenen Immissionen durch die Autobahn keine hohe Qualität. Im Zuge der Nutzung der Biogasanlage ist die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen notwendig. Insgesamt werden ca. 350 ha neue Anbaufläche benötigt. Die Anbaufläche wird über vertragliche Regelungen durch umliegende Landwirte im Umkreis von 5 km erbracht. Eine Maismonokultur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da nach wie vor ein Fruchtwechsel (die vertraglich gebundenen Landwirte stellen bis zu maximal 1/3 ihrer Anbaufläche zur Verfügung) durchgeführt wird.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten durch Geruchsimmissionen (Landwirtschaft und bestehende Biogasanlage) und durch Lärmimmissionen (Autobahn) vorbelastet.

Schutzgut Kulturgüter

Denkmalgeschützte Anlagen oder archäologische Denkmäler von kulturhistorischem Wert bestehen weder im Plangeltungsbereich noch im prägenden Umgebungsbereich.

b) Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein Eingriff vorbereitet. Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust der lückigen Vegetation auf der Bodenmiete. Diese Vegetation ist von unregelmäßigen auftretenden Störungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen betroffen. Gehölzbestände werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden wird bezogen, auf die durch die Planung vorbereiteten Neubauten, eine maximale zusätzliche Versiegelung von ca. 1300 qm vorbereitet.

Dies hat zur Folge, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 0.13 ha völlig ausgesetzt wird. Die Bodenfruchtbarkeit wird nicht beeinträchtigt, da nach wie vor eine ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Fruchtfolge durchgeführt wird.

Schutzgut Wasser

Dies gilt auch für den Wasserhaushalt, da es hier zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Filterwirkung kommt. Das Oberflächenwasser wird aufgefangen und der Regenwasserlagune zugeführt. Ein Speicherbecken dient der Entnahme zur Bewässerung der Gewächshauskulturen. Überschüssiges Wasser wird einem Sickerteich zugeführt, so dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserneubildung kommt.

Schutzgut Klima/Luft:

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich aufgrund der Tatsache, dass aus nachwachsenden Rohstoffen Energie gewonnen wird als positiv zu bewerten.

Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Ortsranderholung

Im Hinblick auf das Ortsbild ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, da Neubauten vorbereitet werden. Da aber ein Bereich gewählt wurde, der bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, werden die Beeinträchtigungen minimiert. Bezogen auf das Landschaftsbild gilt das gleiche wie für das Ortsbild. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Anbau von Mais kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da nach wie vor eine Fruchtfolge betrieben wird und es zu keiner

Maismonokultur kommt. Die Ortsranderholungsfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lärmbelastung (Schutzgut Mensch) wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die weit über die bereits bestehende hinausgeht. Eine Unverträglichkeit mit der umliegenden Nutzung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Lärmimmissionen in Folge des Betriebes liegen bei 35 dB/A, wodurch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Mehrbelastung durch den Ausbau entsteht vornehmlich durch die vermehrten Zu- und Abfahrten während der Erntezeit. Im Rahmen der Genehmigung der bestehenden Biogasanlage wurde durch ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen, dass die Orientierungswerte der TA Lärm bei weitem unterschritten werden. Die zeitlich begrenzte Mehrbelastung während der Erntezeit (im Schnitt ca. 10 Tage) führt nicht dazu, dass die Orientierungswerte überschritten werden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch das Vorhaben werden keine für den Artenschutz wertvollen und wertgebenden Strukturen berührt. Es ist davon auszugehen, dass die störintensive Nutzung und die störintensive Umgebung dazu geführt hat, dass eine Besiedlung mit durch störempfindliche Arten verhindert wurde. Altbaumbestände und Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht zerstört.

Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die von dem Vorhaben auf den Lebensraum Knick ausgeht. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiven Bebauung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden ist bzw. in Form der geplanten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen wird.

Es kann ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Störung von Populationen in dem Umfang, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population zu befürchten ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

In der Gesamtbetrachtung kommt es durch die Planung zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser und des Landschafts- und Ortsbildes.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

1. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bodenfruchtbarkeit wird sowohl auf den eigenen als auf den vertraglich gebundenen Flächen die Fruchtfolge eingehalten, wodurch zum einen eine Maismonokultur als auch ein Verlust der Bodenfruchtbarkeit vermieden wird.
2. Die Erweiterung erfolgt im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlage wodurch der Zersiedelungseffekt minimiert wird.
3. Die Freiflächen des Betriebsgeländes werden als extensive Wiese angelegt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffes ist eine Ausgleichsfläche erforderlich. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von ca. 1300 qm vorbereitet. Als Ausgleichsfläche dient eine externe Fläche die vom Gewässerpflegeverband Großenaspe – Wiemersdorf übernommen wurde. Es handelt sich hier um eine 1,21 ha große Fläche (Gemarkung Armstedt, Flurstück 33/1, Flur 4) , diese wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen , durch einen Zaun von der übrigen Nutzfläche abgetrennt und der natürlichen Sukzession überlassen. Folgende Auflagen sind hierbei einzuhalten:

- Die Fläche darf nicht umgebrochen werden. Neuansaat oder Reperatursaat sind unzulässig.
- Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material ist unzulässig.
- Eine Beweidung ist unzulässig.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist unzulässig.

Diese Fläche diene bereits teilweise als Ausgleich bei der Errichtung der bestehenden Biogasanlage.

Diese weist incl. des vorbereiteten weiteren Ausbaues -durch den vorliegenden Bebauungsplan- eine Gesamtversiegelung vom 16.250 qm auf.

Als Ausgleich für die Gesamtversiegelung stehen insgesamt 17.930 qm externe Ausgleichsflächen gegenüber. Hierbei handelt es neben der bereits beschriebenen Fläche der Gemarkung Armstedt und um ein Teilstück der Fläche Ketelvierth (Gemarkung Großenaspe, Flurstück 8/1 der Flur 10) mit einer Größe von 5830qm. Diese war bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die bestehende Biogasanlage.

In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli. 1998 ist der Eingriff somit ausgeglichen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten.

Zusätzliche Angaben

a)Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung der Schutzgüter sowie die Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Südosten des Ortsteiles Brokenlande - Gemeinde Großenaspe - ist die Erweiterung einer Biogasanlage vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 15 dient als Vorbereitung einer nachfolgenden Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Entsprechend der geplanten Nutzung erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Biogasanlage.

Die Biogasanlage ist dem in unmittelbarer Nähe gelegenen privilegierten Gärtnereibetrieb zugeordnet. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Dieses Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organische Materialien werden nachwachsende Rohstoffe (Mais und Getreide) eingesetzt. Insgesamt wird am Standort derzeit 1 MW_{el} Strom und ca. 1 MW_{th} Wärme produziert. Ein erheblicher Teil der produzierten Wärme (bis zu $800 \text{ kW}_{\text{th}}$) wird dem benachbarten Gartenbaubetrieb zur Beheizung des Gewächshauses zur Verfügung gestellt. Der produzierte Strom wird in das Stromnetz der Stadtwerke Neumünster eingespeist.

Der Standort soll in mehreren Stufen ausgebaut bzw. erweitert werden, um die in der Region anfallende Biomasse verwerten zu können. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Trennung der Erweiterungsstufen werden für jede Stufe gesonderte Anträge zur Aufstellungsbeschluss der entsprechenden Maßnahmen gestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 soll die erste Ausbaustufe realisiert werden. Hier soll die bestehende Biogasanlage zum Zwecke der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz erweitert werden

Der Ausbau der Biogasanlage erfolgt nach den neuesten technischen Richtlinien. Die nächstgelegene nicht betriebliche Wohnbebauung befindet sich südlich des Emissionsschwerpunktes, in einer Entfernung von ca. 300,00 m. Die Biogasanlage führt zu keiner erheblichen und unzulässigen Erhöhung der bereits jetzt vorhandenen Belastung, wie sie durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die bereits genehmigte Biogasanlage und die Autobahn gegeben ist. Da der Anlagenbetrieb im Wesentlichen in den technischen Bauwerken stattfindet, werden die Geräuschimmissionen stark minimiert. Eine Überschreitung, der für den Außenbereich geltenden Orientierungswerte ist ausgeschlossen. Der Standort der

Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Gartenbaubetriebes. Bei dem durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bauabschnitt zu einer Mehrversiegelung von ca. 1300 qm.

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf einer externen Fläche erbracht.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandene öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch das bestehende zentrale Leitungsnetz gesichert.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Erfolgt über Einleitung in den Endlagerbehälter bzw. eine Regenwasserlagune. Eine Zwischenspeicherung von mindestens 350 mm Niederschlagswasser aller befestigten Flächen ist gesichert. Das in der Regenwasserlagune aufgefangene Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Neumünsteraner Stadtwerke.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird durch einen Löschwasserteich und einen Hydranten sichergestellt. Eine Löschwassermenge von 192 m³ /h für mindestens 2 Stunden ist sichergestellt.

8. Kosten

Die Umlegung der anfallenden Kosten für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

9. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) Im Nordwesten des Plangeltungsbereich verläuft die Rohrleitung des Gewässerpflegeverbandes Großenaspe/ Wiemersdorf, bauliche Anlagen und Anpflanzungen zu dieser Rohrleitung müssen einen Mindestabstand von 3,00 einhalten.

Gemeinde Großenaspe

(Der Bürgermeister)